



## PRESSEMITTEILUNG: RECHT UND REPRODUKTIONSMEDIZIN

(Linz, 22.10.2018)

**Die Reproduktionsmedizin in Österreich zählt zu den fortschrittlichsten weltweit, dennoch gibt vor allem im Bereich der rechtlichen Grundlagen noch deutliche Mängel, die dringend behoben werden müssten. Derzeit sind in Österreich vier Klagen gerichtsanhängig: Zwei davon werden gegen die Sozialversicherung geführt, die Leistungen nicht rückerstattet, in zwei weiteren Fällen werden Frauen mit Kinderwunsch nach der derzeitigen Gesetzeslage diskriminiert.**

So übernimmt beispielsweise die Sozialversicherung keine Kosten für eine Untersuchung an einem Embryo mit Verdacht auf Gendefekt kurz nach der Befruchtung, während eine mögliche Abtreibung viel später sehr wohl finanziert wird. Auch die Kosten für die Lagerung von Spermien bei unfruchtbaren Männern nach einer Chemotherapie für eine einfache, spätere Befruchtung werden nicht erstattet. Frauen ohne Partner und Frauen über 45 werden im Gegensatz zu Männern von der Reproduktionsmedizin ausgeschlossen.

### **Fall 1: Erstattung Samenkryokonservierung**

Bei einem 31-jährigen, noch kinderlosen Mann wird Hodenkrebs diagnostiziert, die folgende Chemotherapie und Entfernung eines Hodens (Orchidektomie) bergen ein großes Risiko für Unfruchtbarkeit nach der Behandlung. Noch vor der Operation wird Spermien entnommen und eingefroren, um einen späteren Kinderwunsch zu erfüllen. Chemotherapie und Oridektomie werden von der Sozialversicherung erstattet, nicht aber die Lagerung des Spermens – mit der Begründung, dass die Lagerung keine Krankenbehandlung sei und auch eine In-Vitro-Fertilisation nicht der Risikosphäre der Krankenversicherung zuzurechnen ist. Die Klage wurde eingereicht, weil das (später mögliche) einfache Einbringen des Spermens in die weibliche Scheide noch nicht als medizinisch assistierte Fortpflanzung gilt und das Argument der Sozialversicherung damit ins Leere geht.

### **Fall 2: Erstattung Präimplantationsdiagnostik**

Ein Ehepaar, das bereits ein Kind mit zystischer Fibrose hat, möchte ein zweites Kind genetisch gesund zur Welt bringen. Die Methoden der Pränataldiagnostik (Biopsien, Punktionen) stehen erst bei bereits vorhandenem Herzschlag zur Verfügung und bedeuten einen möglichen bewussten Schwangerschaftsabbruch. Dies kam für das Paar nicht in Frage, sie entschieden sich daher zur Präimplantationsdiagnostik, ein gesunder Embryo wurde nach ausreichender Untersuchung eingesetzt. Das Kind kam im April 2018 zur Welt. Die Kostenübernahme wurden von der Sozialversicherung abgelehnt, eine Klage des Paares wurde eingebracht, da die Präimplantationsdiagnostik in diesem Fall in Österreich erlaubt ist und die Sozialversicherung bei positiver Pränataldiagnostik des Gendefekts die Abtreibung bis knapp vor der Geburt übernommen hätte. Prof. Dr. Gernot Tews: *„Der Umstand, dass die Sozialversicherung die „Schwangerschaft auf Probe“ und die mögliche nachfolgende Abtreibung billigend in Kauf nimmt, anstatt die Methoden der Präimplantationsdiagnostik zu unterstützen, ist gerade in solchen Fällen unerträglich. Neben dieser ethischen Grundsatzdiskussion stehen auch die Kosten in keiner Relation: Der späte Schwangerschaftsabbruch ist teurer als die Präimplantationsdiagnostik – das Gebären der Sozialversicherung ist hier nicht nachvollziehbar.“*

Dr. Günter Tews ergänzt: *„Der junge Embryo nach seiner Zeugung – im Zustand eines so genannten Zellhaufens – genießt einen höheren Schutz als ein lebensfähiges Kind kurz vor der Geburt. Das ist eine recht eigenwillige Besonderheit im österreichischen Gesetz, die dringend beseitigt werden sollte.“*



### **Fall 3: Diskriminierung bei der Eizellenspende**

Frauen, die aufgrund einer Erkrankung oder des Alters nicht mehr ausreichend Eizellen für eine Schwangerschaft zur Verfügung haben, können eine Eizellenspende in Anspruch nehmen, allerdings ist diese Annahme auf das gesetzliche Höchstalter von 45 Jahren (FMG; §3, Abs.3) beschränkt.

Demgegenüber gilt bei Männern kein Alterslimit, wenn im gleichen Fall keine Spermien vorhanden sind – hier könnte selbst ein über 90-jähriger Mann ohne gesetzliche Hemmnisse auf eine Samenspende zurückgreifen, um noch Vater zu werden. Laut Rechtsanwalt Dr. Günter Tews ein schwerer Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz: *„Es ist völlig unverhältnismäßig, Frauen mit derartigen gesetzlichen Hemmnissen zu belegen, während Männer in keiner Weise vergleichbar betroffen sind. Diese Gesetzeslücke gilt es dringend zu schließen.“*

### **Fall 4: Diskriminierung von alleinstehenden Frauen**

Das österreichische Gesetz sieht im Falle einer medizinisch assistierten Reproduktion jedenfalls zwei Elternteile vor, auch die Elternschaft zweier gleichgeschlechtlicher Partner ist kein Hindernis mehr. Lediglich alleinstehende Frauen sind von Gesetz her von der assistierten Reproduktion ausgeschlossen. Prof. Dr. Gernot Tews: *„Viele, oftmals gut ausgebildete und gutverdienende Frauen entscheiden sich spät für die Mutterschaft und können ohne Weiteres ohne Partner ausreichend für ein Kind sorgen. Mit dieser gesetzlichen Hürde bleibt nur der vielzitierte One-Night-Stand oder ähnliches als Möglichkeit für die Mutterschaft – die gesetzliche Grenze halte ich daher für überzogen und unverhältnismäßig.“* In vielen europäischen Ländern (wie beispielsweise Dänemark oder Spanien) steht alleinstehenden Frauen bereits die alleinige Mutterschaft gesetzlich zu. Im spanischen Gesetz wurde Frauen das „Recht auf ein Kind“ unabhängig von ihrem Familienstand oder ihrer sexuellen Neigung zugesprochen. Prof. Günter Tews ergänzt: *„Alleinstehende Frauen, die sich für eine medizinisch assistierte Methode entscheiden, werden gegenüber Frauen in Partnerschaften diskriminiert und müssen hohe Reisekosten für Fahrt und Aufenthalt im Ausland einrechnen – auch hier weist unser Gesetz in Österreich Verbesserungspotenzial auf.“*

### **Rückfragen und Kontakt:**

IVF- und Kinderwunschinstitut Prof. Dr. Gernot Tews  
Mag. Verena Flatischler  
[v.flatischler@med4more.at](mailto:v.flatischler@med4more.at)  
0664/9657436

### **ABOUT**

Das IVF- und Kinderwunschinstitut Prof. Dr. Tews wurde 2014 in Wels eröffnet und zählt zu den modernsten Kinderwunschinstiuten Österreichs. Jährlich werden rund 550 Paare zum Thema Kinderwunsch beraten und behandelt. Prof. Dr. Gernot Tews leitete über zwanzig Jahre die gynäkologische Abteilung am Kepler Universitätsklinikum Linz und ist Präsident und Vorstand der österreichischen Gesellschaft für Endokrinologie und Reproduktionsmedizin. Er ist der einzige gerichtlich beeidete Sachverständige für Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt Reproduktionsmedizin in Österreich.

Bereits jedes siebte Paar in Österreich ist ungewollt kinderlos. In Österreich werden jährlich rund 10.000 IVF-Versuche vorgenommen, Tendenz stark steigend. Mehr als ein Drittel davon sind erfolgreich. Österreichische Frauen sind bei ihrem ersten IVF-Versuch durchschnittlich 34 Jahre alt.